

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste

*Konsolidierte, ab dem 21.05.2020 geltende Fassung
(Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Verfügung 36/2013, Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013, Verfügung 43/2013, Amtsblatt 17/2013 vom 11.09.2013, Verfügung 78/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017, Verfügung 13/2018, Amtsblatt 4/2018 vom 28.02.2018, Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018 und durch Verfügung 55/2020, Amtsblatt 9/2020 vom 20.05.2020 sowie eine redaktionelle Anpassung der Referatsbezeichnung in der Anlage)*

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Mobile Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Rufnummern für Mobile Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23. Februar 2011 geändert durch Mitteilung 343/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11. September 2013).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

2.1 Bereitgestellter Nummernbereich

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. Innerhalb dieses Nummernraums wird ein Nummernbereich für Mobile Dienste bereitgestellt, der sich aus den Nummernteilbereichen (0)15, (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 zusammensetzt.

2.2 Grundstruktur

Rufnummern für Mobile Dienste beginnen mit einer zweistelligen Dienstekennzahl. An die Dienstekennzahl schließt sich eine Teilnehmerrufnummer an, die aus einer Blockkennung und einer Endeinrichtungsnummer besteht. Bei Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

2.3 Nummernteilbereich (0)15

Bis zum 19. September 2013 erfolgte die Zuteilung von Nummern aus dem Nummernteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern. Bei den so zugewiesenen Blöcken besteht die Teilnehmerrufnummer aus einer zweistelligen Blockkennung und einer siebenstelligen Endeinrichtungsnummer. Rufnummern für Mobile Dienste, die so zugewiesen wurden, sind damit folgendermaßen strukturiert:

Präfix	Nationale Rufnummer (11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	
		Blockkennung (2 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (7 Ziffern)

Im Nummernteilbereich (0)15 sind bei ab dem 20. September 2013 neu zugeteilten Blöcken die Blockkennungen dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig. Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit neun Stellen und die der nationalen Rufnummer elf Stellen:

Präfix	Nationale Rufnummer (11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	
		Blockkennung (3 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (6 Ziffern)

Die Dienstekennzahl 15 und eine dreistellige Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.

Die Blöcke 15 000, 15 300, 15 400, 15 500, 15 600 und 15 800 sind nicht gemäß Abschnitt 4.2 zuteilbar.

In den Telekommunikationsnetzen dürfen die technischen und betrieblichen Abläufe bis auf Widerruf (siehe dazu Abschnitt 6) so ausgestaltet werden, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre.

2.4 Nummernteilbereiche (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17

In den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 sind die Blockkennungen einstellig und die Endeinrichtungsnummern siebenstellig oder achtstellig (vergleiche Abschnitt 4.3.1 a)). Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit acht oder neun Stellen und die der nationalen Rufnummer zehn oder elf Stellen:

Präfix	Nationale Rufnummer (10 oder 11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 16 und 17	Teilnehmerrufnummer (8 oder 9 Ziffern)	
	(2 Ziffern)	Blockkennung (1 Ziffer)	Endeinrichtungsnummer (7 oder 8 Ziffern)

Die Dienstekennzahl 16 mit den Blockkennungen 0, 2 und 3 sowie die Dienstekennzahl 17 mit den Blockkennungen 0 bis 9 identifizieren einen RNB, der bei Verwendung zehnstelliger Rufnummern 10.000.000 Teilnehmerrufnummern und bei Verwendung elfstelliger Rufnummern 100.000.000 Teilnehmerrufnummern umfasst.

Aus den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 erfolgen keine neuen originären Zuteilungen.

2.5 Rufnummern für Anrufbeantworter

Rufnummern für Anrufbeantworter werden durch das Einfügen von zwei Ziffern in die Rufnummer des Teilnehmers gebildet (Infix). Abhängig von der Dienstekennzahl und der Blockkennung sind die folgenden Infixe und Infix-Positionen zu verwenden:

Tabelle 1: Ein- und zweistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und Blockkennung	Infix	Infix-Position
151x	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt
160, 170, 171, 175	13	Das Infix wird zwischen der Blockkennung und der Endeinrichtungsnummer eingefügt.
152x, 162, 172, 173, 174	50 55	
157x, 163, 177, 178	99	
159x, 176, 179	33	

Tabelle 2: Dreistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und Blockkennung	Infix	Infix-Position
151xx	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt
150xx, 153xx, 154xx, 155xx, 156xx, 158xx	00	
152xx	50 55	Das Infix wird zwischen der zweiten und der dritten Ziffer der Blockkennung eingefügt
157xx	99	
159xx	33	

Sofern für eine Dienstekennzahl und Blockkennung mehrere Infixe festgelegt sind, steht es im Ermessen der Anbieter, welche Anrufbeantworter-Dienste sie mittels welches Infixes anbieten. Insbesondere besteht nach einer Portierung keine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter oder aller der jeweilig festgelegten Infixe.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für Mobile Dienste dürfen ausschließlich für Mobile Dienste genutzt werden.

Mobile Dienste sind Dienste mit folgenden Eigenschaften:

- a) Der Dienst muss Teilnehmern Verbindungen zu öffentlichen Telefonnetzen über ein öffentliches zellulares Mobilfunknetz ermöglichen.
- b) Bei der konkreten Verkehrsführung ist es zulässig, dass vom Teilnehmer des Mobilien Dienstes abgehende Verbindungen und Verbindungen zum Teilnehmer des Mobilien Dienstes nicht über ein öffentliches zellulares Mobilfunknetz erfolgen.
- c) Die Refinanzierung des Dienstes darf nicht im Wesentlichen darauf ausgerichtet sein, Mobilfunkterminierungsentgelte für Verbindungen auszulösen, bei denen die Terminierung nicht über die Luftschnittstelle eines öffentlichen zellularen Mobilfunknetzes erfolgt.
- d) Es handelt sich nicht um einen Premium-Dienst.

Hinweis: Rufnummern für Mobile Dienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

Eine Rufnummer für Anrufbeantworter gemäß Abschnitt 2.5 darf ausschließlich für folgenden Zweck genutzt werden: Steht einem Teilnehmer in Bezug auf eine Rufnummer für Mobile Dienste ein Anrufbeantworter zur Verfügung, wird die zugehörige Rufnummer für Anrufbeantworter dafür genutzt, die Abrufbarkeit des Anrufbeantworters auch aus anderen Netzen zu ermöglichen.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Zuteilungsform

Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste erfolgen zweistufig in Form von originären und abgeleiteten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TNV:

- a) Die Rufnummern werden in RNB mit 1.000.000 Rufnummern an antragsberechtigte Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt (originäre Zuteilung).
- b) Die Zuteilung von Rufnummern an Teilnehmer (abgeleitete Zuteilung) erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV durch den originären Zuteilungsnehmer von RNB.

4.2 Originäre Zuteilung

4.2.1 Verfahren

Das Antragsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23. Februar 2011 geändert durch Mitteilung 343/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11. September 2013).

4.2.2 Voraussetzungen

4.2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine originäre Zuteilung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller bietet einen Dienst gemäß Abschnitt 3 an oder ist hierzu innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung in der Lage.
- b) Dem Antragsteller ist eine Portierungskennung zugeteilt und er stellt die Möglichkeit des Anbieterwechsels gemäß § 46 TKG sicher.
- c) Der Antragsteller hat eine Gewerbeanmeldung, einen aktuellen Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) vorgelegt.
- d) Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2.2.2 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits ein RNB zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 4.2.2.1) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten RNB ist in Summe größer als 50 %. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern}}{\text{Summe aller originär zugeteilten Rufnummern}} \times 100$$

Die Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern enthält auch die Rufnummern, die zu anderen Netzbetreibern portiert wurden.

RNB der Teilbereiche (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 gehen bei der Berechnung der originär zugeteilten Rufnummern abhängig von der tatsächlichen Verwendung mit 10.000.000 oder 100.000.000 Rufnummern ein.

- b) Für den Antragsteller sind RNB reserviert (vergleiche Abschnitt 4.2.4) und der Antragsteller hat eine Netznutzungsvereinbarung mit einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes abgeschlossen, die diesem die Nutzung der Nummern ermöglicht.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen ist wie im Antragsverfahren angegeben nachzuweisen.

4.2.3 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Vornahme abgeleiteter Zuteilungen.
- b) Vornahme oder Veranlassung der Schaltung abgeleitet zugeteilter Rufnummern unter Verwendung der eigenen Portierungskennung. Im Falle einer Rufnummernübertragung nach § 46 TKG geht dieses Recht für die Dauer des Vertrages mit dem wechselnden Teilnehmer auf dessen neuen Vertragspartner über.

c) Verwendung für notwendige netztechnische Zwecke.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung von Dritten muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.

4.2.4 Reservierungen

Die 10.000.000er RNB (0)15-10 bis -19, (0)15-20 bis 29, (0)15-50 bis -59, (0)15-70 bis -79 und (0)15-90 bis -99 wurden im September 2000 im Rahmen eines Antragsverfahrens für einzelne Betreiber von öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen reserviert.

Bei reservierten RNB bzw. 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, sind nur die Unternehmen antragsberechtigt, für die sie reserviert sind.

Unternehmen, für die RNB reserviert sind und denen noch nicht alle für sie reservierten RNB zugeteilt sind, sind nur bezüglich der für sie reservierten RNB bzw. der 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, antragsberechtigt.

Die Bundesnetzagentur kann die getätigten Reservierungen aufheben, wenn Anträge auf Zuteilung von RNB vorliegen, die nicht positiv beschieden werden können, weil alle RNB zugeteilt oder reserviert sind.

4.3 Abgeleitete Zuteilung

4.3.1 Verfahren und Voraussetzungen

Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines Netzzuganges. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- a) Im Nummernteilbereich (0)15 werden elfstellige Rufnummern zugeteilt. In den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 entscheidet der originäre Zuteilungsnehmer, ob er zehnstellige oder elfstellige Rufnummern zuteilt.
- b) Die originär zugeteilten RNB sind effizient zu nutzen. Pro Kunde und pro SIM-Karte dürfen insbesondere nur so viele Rufnummern abgeleitet zugeteilt werden, wie es für die vom Kunden nachgefragten Dienstleistungen erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Zahl der abgeleitet zuteilbaren Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt näher zu regeln.

4.3.2 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der abgeleitete Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Nutzung der Rufnummer im Rahmen des Vertrages, in dessen Rahmen er die Rufnummer zugeteilt bekommen hat bzw. im Rahmen dessen die Rufnummer gemäß § 46 TKG übertragen wurde.
- b) Rufnummernübertragung gemäß § 46 TKG.

Im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation im Sinne von Abschnitt 7.1 Nr. 2 ist die Nutzung einer Rufnummer für Mobile Dienste durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den abgeleiteten Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten mittels der Rufnummer für Mobile Dienste einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Eine Nutzung einer Rufnummer für Mobile Dienste durch den Dritten für einen weiteren Dritten („Kettenweitergabe“) ist im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation zulässig, und dies auch gegebenenfalls mehrfach, sofern das Geschäftsmodell dies erfordert.

4.4 Zuteilung der Rufnummern für Anrufbeantworter

Mit der originären Zuteilung von Rufnummern für Mobile Dienste gelten - ohne, dass dies im Zuteilungsbescheid ausdrücklich erwähnt wird - auch die zugehörigen Rufnummern für Anrufbeantworter nach Abschnitt 2.5 als originär zugeteilt.

Eine Rufnummer für Anrufbeantworter ist zuteilungsrechtlich untrennbar mit der Rufnummer für Mobile Dienste verbunden, aus der sie gemäß Abschnitt 2.5 gebildet wurde.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Entfällt

5.2 Nutzungsfrist

Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei vor dem 03.05.2018 zugeteilten RNB mit 1.000.000 Rufnummern beginnt die Frist am 03.05.2018 zu laufen.

5.3 Entfällt

5.4 Rückgabe von RNB bei Nichtnutzung

Erfolgt - entgegen Ziffer 5.2 - innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, ist der Rufnummernblock für Mobile Dienste gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Im Rahmen der Rückgabe ist der Status aller vormals originär zugeteilten Rufnummern (genutzt/ungenutzt; ggf. Netzbetreiber, zu dem portiert wurde) mitzuteilen.

5.5 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Originäre Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der

gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis nach Abschnitt 2.3 Satz 8, wonach in den Telekommunikationsnetzen die technischen und betrieblichen Abläufe so ausgestaltet werden dürfen, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre, kann widerrufen werden, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Umsetzungsmaßnahmen durch die Mobilfunknetzbetreiber, welche zur Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit erforderlich sind, nicht zeitnah zum Jahresanfang 2014 erfolgen oder

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Knappheit im Bereich Rufnummern für Mobile Dienste zu erwarten ist.

7. Exterritoriale Nutzung

7.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist

1. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der Rufnummern für Mobile Dienste in einem ausländischen Telekommunikationsnetz oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung;
2. „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht;

Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

- Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;
- Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer vor-eingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in

Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

7.2 Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ für die M2M-Kommunikation zulässig, sofern der originäre Zuteilungsnehmer, der Rufnummern für Mobile Dienste im Rahmen von Telekommunikationsdiensten zur exterritorialen Nutzung zur Verfügung stellt, dies vor Beginn der Bundesnetzagentur angezeigt hat.

Eine Anzeige ist nur dann erforderlich, wenn vor dem Hintergrund der exterritorialen Nutzung die Teilnehmerdaten zu den deutschen Rufnummern nicht nach § 111 TKG erhoben werden und entsprechend nicht gemäß §§ 112, 113 TKG über das automatische oder manuelle Auskunftsverfahren abfragbar sind. Bei der Anzeige ist anzugeben, welche Rufnummern das vorstehende Kriterium erfüllen. Für die Anzeige ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage).

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste für die M2M-Kommunikation im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

- a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit, Nummernknappheit) beeinträchtigt werden, oder
- b) Rechte Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.

Hinweis 1: Die Gestattung der exterritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur enthält keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern im Ausland. Der Zuteilungsnehmer und/oder der Nutzer der Nummer hat/haben in eigener Verantwortung die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Nutzung von deutschen Rufnummern in dem jeweiligen ausländischen Staat zu klären und ggf. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der abgeleitete Zuteilungsnehmer und/oder der Nummernnutzer die Verantwortung dafür, dass eine von ihm/ihnen veranlasste exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer des Rufnummern-Blocks sollte seine Vertragspartner auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Hinweis 2: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 80/2017 (ABl. Nr. 16/2017 vom 23.08.2017) geregelt.

Hinweis 3: Aufgrund des teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste gelten die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung sowie die entsprechende Anzeigepflicht auch für exterritoriale Nutzungen von Rufnummern für Mobile Dienste, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung bestanden haben.

Hinweis 4: Im Falle der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 57/2020 (ABl. Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) geregelt.

8. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 09. März 2011 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

Anlage

Formular zur Anzeige einer exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste für M2M-Kommunikation ohne Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG

Anzeige einer exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste für M2M-Kommunikation ohne Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG

Bundesnetzagentur
Referat 216
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

Die nachfolgend abgefragten Angaben werden durch die Bundesnetzagentur für die Beauskunftungsverfahren gemäß §§ 112 ff. TKG benötigt und verwendet. Darüber hinaus können die Daten durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung nach § 66 Abs. 1 TKG und zur Aufklärung von Rufnummernmissbrauch nach § 67 Abs. 1 TKG verwendet werden.

I. Angaben zum Anzeigenden (originärer Zuteilungsnehmer)

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Gesetzlicher Vertreter (bei juristischen Personen)

Ansprechpartner (falls davon abweichend)

Telefon

Fax

E-Mail

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Anzeigenden; die Angabe ist erforderlich, wenn der Anzeigende im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Gesetzliche(r) Vertreter (bei juristischen Personen)

Telefon

Fax

E-Mail

II. Informationen zur beabsichtigten exterritorialen Nutzung

Es ist beabsichtigt, die folgenden deutschen Rufnummern für Mobile Dienste exterritorial für M2M-Kommunikation so zu nutzen, dass keine Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Deutschland und deshalb zu den Rufnummern keine Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG erfolgt.

1. Genutzte Rufnummern

(+49)1

Blockkennung (identische führende Ziffern aller betroffenen Rufnummern)

Blockbeginn (numerisch niedrigste betroffene Rufnummer; ohne Blockkennung)

Blockende (numerisch höchste betroffene Rufnummer; ohne Blockkennung)

2. Ort der Nutzung

- Die exterritoriale Nutzung erfolgt in folgendem Land: _____
- Die exterritoriale Nutzung erfolgt in folgenden Ländern: _____

- Eine Angabe zum Ort der exterritorialen Nutzung ist nicht möglich, sie kann weltweit erfolgen, jedoch nicht in Deutschland (**Hinweis: Bei einer Nutzung auch in Deutschland ist nicht diese Anzeige, sondern eine Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG erforderlich**).

3. Nutzungsbeginn

Mit der exterritorialen Nutzung der oben angegebenen Rufnummern soll zu folgendem Datum begonnen werden:

Ort

Datum

Unterschrift des Anzeigenden /Bevollmächtigten